

# **Elternbeirats- und Gesamtelternbeiratssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Griesheim**

-----

## **Präambel**

Die Bestimmungen des § 22a im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der §§ 5,19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), in den jeweils gültigen Fassungen, finden analog Anwendung, soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt ist. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 17.09.2015 die nachstehende Satzung über die Bildung und die Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten der Stadt Griesheim beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt Griesheim als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird auf der Grundlage von § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Griesheim in der jeweils gültigen Fassung in dieser Satzung geregelt.

## **§ 2**

### **Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen das Sorgerecht für ein Kind obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Griesheim sind nicht wählbar. Gleiches gilt für Beschäftigte der Stadt Griesheim in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben pro Kind eine Stimme.

- (4) Abstimmungen können sowohl offen als auch auf Antrag einer/ eines Stimmberechtigten geheim erfolgen.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Erziehungsberechtigten anwesend ist.

### **§ 3**

#### **Einberufung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr pro Kindertagesstättengruppe eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen und durchzuführen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung/ Elternbeiratswahl einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Elternversammlung.

### **§ 4**

#### **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung bzw. Gruppenelternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Die Anzahl der Elternbeiräte richtet sich nach der Anzahl der Gruppen der Kindertagesstätte. Es werden pro Gruppe zwei wählbare, gleichberechtigte Erziehungsberechtigte als Elternvertreter in den Elternbeirat gewählt.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschusses angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt nach Zuruf und durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5 oder durch Benennung des Wahlausschusses nach Anfrage. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein. Bei mehreren Kandidaten wird durch Beschluss der Erziehungsberechtigten entschieden, wer zum Wahlausschuss bestellt wird.

- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Kindertagesstättenleitung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Vor Beginn der Wahl sind von den Eltern die Bewerber vorzuschlagen. Die Erziehungsberechtigten haben zusammen so viele Stimmen, wie Kinder die jeweilige Gruppe besuchen. Wählbar ist nur ein Erziehungsberechtigter pro Familie.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/ Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  9. Name der gewählten Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahl-niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel und Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 4 ausgeschlossen wird. Scheidet ein Elternbeiratsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, so kann für den Rest des Jahres eine Nachwahl durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Elternbeirat**

- (1) Die gewählten Elternbeiräte der einzelnen Gruppen bilden den Elternbeirat der Kindertagesstätte.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsmittel (Kopien, Nutzung der Hauspost etc.) übernimmt der Träger.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (5) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus der Mitte mit einfacher Mehrheit ein/e Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Einberufung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch

die Kindertagesstättenleitung. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der gefassten Beschlüssen.

- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende in Absprache mit der Leitung an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung, die als Vertreter des Trägers fungiert.
- (2) Der Elternbeirat beteiligt sich an der Organisation bei Veranstaltungen.
- (3) Der Elternbeirat informiert die Elternschaft über seine Arbeit und deren Ergebnisse.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen Leitung und Elternbeirat**

Die Leitung informiert den Elternbeirat insbesondere über folgende Sachverhalte:

- (1) grundlegende Veränderungen der pädagogischen Arbeit
- (2) personelle Veränderungen
- (3) Änderung, Ausweitung oder Einschränkungen der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
- (4) Planung baulicher Maßnahmen

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

## **§ 10**

### **Gesamtelternbeirat**

- (1) Der Gesamtelternbeirat besteht aus den Vorsitzenden und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Elternbeiräte der einzelnen städtischen Kindertagesstätten. Ihm gehören außerdem

- Vertreterinnen/Vertreter des Fachpersonals der Kindertagesstätten mit beratender Stimme an. Vertreterinnen/Vertreter des Fachpersonals sind die jeweiligen Leiterinnen bzw. Leiter der Tagesstätten und/oder eine weitere Fachkraft aus jeder Einrichtung. Vertreter/innen des Magistrats als Träger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. In der Regel sind dies die Bürgermeisterin sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereichs IV - Soziales und Sport.
- (2) Der Gesamtelternbeirat wählt für ein Jahr den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit endet vorzeitig bei Rücktritt, Abwahl und Wegfall der Wahlberechtigung. Endet die Wahlzeit vorzeitig, d.h. nicht zum Ende eines Kindergartenjahres, so soll nach Möglichkeit eine Nachwahl durchgeführt werden. Gesamtelternbeiräte, die sich zur Wahl stellen und nicht anwesend sind, müssen vor der Versammlung schriftlich gegenüber dem Träger ihre Bereitschaft zur Wahl erklärt haben.
  - (3) Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Kindertagesstättenelternbeiräte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung wird für den gleichen Tag eine halbe Stunde später eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Kindertagesstättenelternbeiräte beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
  - (4) Über jede Sitzung des Gesamtelternbeirats ist durch eine/n Vertreter/in des Magistrats ein Protokoll zu erstellen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Kindertagesstättenelternbeiräten sowie dem Träger zuzuleiten. Außerdem ist es den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätten, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
  - (5) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in können mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Kindertagesstättenelternbeiräte abgewählt werden. Die Wahlen und Abstimmungen können offen oder, auf Verlangen eines Stimmberechtigten, geheim durchgeführt werden.
  - (6) Der Gesamtelternbeitrat als bevollmächtigtes Organ der Elternschaft der städtischen Kindertagesstätten und der Magistrat arbeiten offen und kooperativ zusammen.
  - (7) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind an Beratungen der städtischen Gremien über wesentliche Maßnahmen zu beteiligen, die die städtischen Kindertagesstätten betreffen. Sie sind ferner über grundsätzliche

- Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren und haben hierbei ein Anhörungsrecht.
- (8) Für fachspezifische Fragen und Verhandlungen mit dem Magistrat kann der Gesamtelternbeirat Ausschüsse bilden. Er vertritt koordinierend die Interessen der Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten.
  - (9) Der Gesamtelternbeirat hat die Aufgabe, die Regelungen bezüglich Kindertagesstätten im Sinne der Elternschaft zu verfolgen, Anliegen von einzelnen Erziehungsberechtigten zu hören und ggf. an die zuständigen Ämter und Organisationen unterstützend weiterzuleiten, spezifische Probleme zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten sowie Fragen von allgemeiner Bedeutung zu diskutieren.
  - (10) Der Gesamtelternbeirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen sind öffentlich. Der/die Vorsitzende/Stellvertreter/in lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Sitzungstermin zusammen mit einer Tagesordnung ein.
  - (11) Die Versammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.
  - (12) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirats sind verpflichtet, die Kindertagesstättenelternbeiräte regelmäßig über ihre Arbeit zu informieren. Andererseits müssen die Vertreter/innen der Kindertagesstättenelternbeiräte im Gesamtelternbeirat die in ihrer Einrichtung gefassten Beschlüsse vertreten.
  - (13) Der Gesamtelternbeirat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und drei zu wählenden Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Gesamtelternbeirates aus und ist an diese gebunden.
  - (14) In der Regel soll der Vorstand einmal monatlich zusammentreten und über seine Tätigkeit dem Gesamtelternbeirat berichten. Der Vorstand bereitet die Sitzungen für den Gesamtelternbeirat vor.
  - (15) Elternbeiräte sowie Leitungen von Kindertagesstätten in nichtstädtischer Trägerschaft werden beratend zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirats hinzugeladen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Die Elternbeiratssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Griesheim, den 21.09.2015  
Magistrat der Stadt Griesheim

gez. Winter  
Bürgermeisterin

## Verschwiegenheitserklärung Elternbeiratsmitglieder

Hiermit verpflichte ich mich, über alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit im Elternbeirat der KiTa \_\_\_\_\_ bekannt werdenden Informationen, die dem Datenschutz unterliegen, insbesondere personenbezogene Daten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung bleibt auch bestehen, wenn meine Tätigkeit im Elternbeirat endet.

Griesheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Elternvertreter)